



---

**Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der E.ON SE durch die RWE AG  
in Höhe von 16,67 Prozent**

Branche: Energiewirtschaft

Aktenzeichen: B8-28/19

Datum der Entscheidung: 26. Februar 2019

---

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der E.ON SE durch die RWE AG in Höhe von 16,67 Prozent am 26. Februar 2019 freigegeben. Die Ermittlungen haben ergeben, dass das beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlussvorhaben keine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs, insbesondere keine Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung erwarten lässt.

## **1. Beteiligte, Vorhaben und Zuständigkeit**

### **a. Beteiligte Unternehmen**

RWE ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Essen, die europaweit selbst und über Beteiligungsunternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette in der Strom- und Gasversorgung tätig ist. Geschäftsfelder sind insbesondere die Stromerzeugung aus konventionellen Energiequellen (vor allem Braunkohle, Kernenergie, Steinkohle und Gas) sowie der Energiehandel (einschließlich energiebezogener Rohstoffe in physischer und/oder derivativer Form). Zudem hält RWE derzeit noch 76,69 Prozent der Anteile an Innogy, die ihrerseits insbesondere im Netzbetrieb und in der Endkundenbelieferung mit Strom und Gas tätig ist und Beteiligungen an zahlreichen regionalen Strom- und Gasversorgern hält.

E.ON ist eine Societas Europaea mit Sitz ebenfalls in Essen, die ebenfalls in zahlreichen europäischen Ländern unmittelbar und mittelbar über Beteiligungsunternehmen in der Strom- und Gasversorgung tätig ist. Geschäftsbereiche sind der Betrieb von Strom- und Gasverteilernetzen, die Endkundenbelieferung mit Strom und Gas sowie die Stromerzeugung insbesondere aus erneuerbaren Energiequellen und in geringerem Umfang aus Kernenergie.

## b. Gesamttransaktion und Teilzuständigkeit der EU-Kommission

Das beim Bundeskartellamt angemeldete Zusammenschlussvorhaben ist Teil eines umfassenden Transaktionsvorhabens. Aufgrund der Komplexität der von den Parteien gewählten Transaktionsstruktur waren die EU-Kommission und das Bundeskartellamt für die Prüfung von Teilen der Gesamttransaktion zuständig. Gegenstand der Gesamttransaktion ist ein weitreichender Tausch von Geschäftsaktivitäten und Beteiligungen zwischen RWE und E.ON. Dieser umfasst die folgenden wesentlichen Elemente:

- E.ON erwirbt den gesamten von RWE gehaltenen Anteil an Innogy SE („Innogy“) in Höhe von 76,69 Prozent und unterbreitet den Minderheitsaktionären ein freiwilliges Übernahmeangebot. Nach dem Erwerb der Innogy-Anteile wird E.ON praktisch das gesamte Erneuerbare-Energien-Geschäft von Innogy sowie Innogys Gasspeichergeschäft und den Innogy gehörenden Anteil am österreichischen Energieversorger KELAG auf RWE zurückübertragen. Ausgenommen von diesem Transaktionsschritt sind diejenigen konventionellen und EEG-Stromerzeugungskapazitäten, die von Regionalgesellschaften gehalten werden, an denen Innogy beteiligt ist („Reverse Carve Out Assets“).
- RWE erhält den weit überwiegenden Teil des EEG-Geschäftes von E.ON sowie die von der E.ON-Tochter PreussenElektra gehaltenen Minderheitsbeteiligungen an den von RWE betriebenen Kernkraftwerken Emsland und Gundremmingen („Transfer Assets“).
- Weiterhin erwirbt RWE E.ON-Aktien aus genehmigtem Kapital und so eine Beteiligung am stimmberechtigten Grundkapital von E.ON in Höhe von 16,67 Prozent.

Im Ergebnis wird sich RWE damit auf die konventionelle und die EEG-Stromerzeugung, das Gasspeichergeschäft sowie den Großhandel mit Strom und Gas fokussieren. E.ON konzentriert sich auf den Vertrieb von Strom und Gas an Endkunden sowie den Betrieb von Verteilernetzen.

Die ersten beiden Transaktionsschritte fallen in die Zuständigkeit der EU-Kommission, da es sich hier jeweils um einen Zusammenschluss im Sinne der europäischen Fusionskontrollverordnung (FKVO)<sup>1</sup> handelt und die Umsätze der beteiligten Unternehmen die in der FKVO festgelegten Schwellenwerte überschreiten<sup>2</sup>. Der Erwerb von Innogy durch E.ON ist am 31. Januar 2019 bei

---

<sup>1</sup> Art. 3 Abs. 1 FKVO („Kontrollerwerb“).

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 2 lit. a und lit. b FKVO („gemeinschaftsweite Bedeutung“).

der EU-Kommission angemeldet worden (Aktenzeichen M.8870).<sup>3</sup> Mit Entscheidung vom 7. März 2019 ist die EU-Kommission in die vertiefte Prüfung dieses Teilaspekts des Gesamtvorhabens eingetreten. Der beabsichtigte Erwerb des EEG-Geschäftes von E.ON sowie der E.ON-Minderheitsbeteiligungen an den Kernkraftwerken durch RWE ist am 22. Januar 2019 bei der EU-Kommission angemeldet worden.<sup>4</sup> Dieses Vorhaben ist zeitgleich mit dem vom Bundeskartellamt freigegebenen Erwerb einer Minderheitsbeteiligung in Höhe von 16,67 Prozent an E.ON durch RWE ebenfalls freigegeben worden.

c. Zuständigkeit des Bundeskartellamtes und Zusammenschlusstatbestand

Der Erwerb der Minderheitsbeteiligung an E.ON durch RWE in Höhe von 16,67 Prozent fiel in die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes, da dieser RWE keine Kontrolle über E.ON vermittelt und daher keinen Zusammenschluss im Sinne des europäischen Rechts darstellt. Er erfüllt jedoch nach Einschätzung des Bundeskartellamtes den Zusammenschlusstatbestand des Erwerbs eines wettbewerblich erheblichen Einflusses im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.<sup>5</sup> RWE wird durch den Erwerb in einer Gesamtschau aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf E.ON ausüben können. Der Anteilserwerb vermittelt RWE eine gesellschaftsrechtlich abgesicherte Einflussmöglichkeit auf die Willensbildung und damit auf das Marktverhalten von E.ON und versetzt RWE in die Lage, bei der Entscheidung über den Einsatz der Ressourcen von E.ON eigene Wettbewerbsinteressen zur Geltung zu bringen. Diese Bewertung stützt das Bundeskartellamt auf folgende Erwägungen:

Die Minderheitsbeteiligung in Höhe von 16,67 Prozent stellt in Verbindung mit dem Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrats von E.ON vorzuschlagen, eine gesellschaftsrechtliche Basis für eine Einflussmöglichkeit von RWE dar. Diese gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen E.ON und RWE hat auch einen wettbewerblichen Bezug, da beide Unternehmen auch zukünftig jeweils auf den meisten Wertschöpfungsstufen der Strom- und Gaswirtschaft tätig sein werden, wenn auch jeweils mit deutlich unterschiedlichen energiewirtschaftlichen Tätigkeitsschwerpunkten.

Der durch die gesellschaftsrechtliche Verbindung vermittelte wettbewerbliche Einfluss ist nach Einschätzung des Bundeskartellamtes ferner auch erheblich. Die Beteiligungshöhe würde ange-

---

<sup>3</sup> Aktenzeichen M.8870 „E.ON / INNOGY“: [http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=2\\_M\\_8870](http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_8870).

<sup>4</sup> Aktenzeichen M.8871 „RWE/E.ON Transfer Assets“: [http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=2\\_M\\_8871](http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_8871).

<sup>5</sup> Im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 4 GWB.

sichts der Aktionärspräsenz bei E.ON-Hauptversammlungen RWE ohne eine wirksame Stimmrechtsbegrenzung faktisch mehr als 25 Prozent der Stimmen auf der Hauptversammlung vermitteln. Damit könnten Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, insbesondere bestimmte Kapitalmaßnahmen und Investitionsvorhaben, blockiert werden. Das zwischen RWE als Gesellschafter und E.ON vereinbarte Investor/Relationship Agreement wurde als nicht hinreichend angesehen, um die Annahme eines wettbewerblich erheblichen Einflusses zu verneinen.

Ferner war zu berücksichtigen, dass RWE durch den beabsichtigten Erwerb der Minderheitsbeteiligung der größte Einzelaktionär von E.ON wird. Zudem sind zwei der drei nächstgrößeren Aktionäre sowohl an RWE als auch an E.ON maßgeblich beteiligt. RWE ist zudem der einzige größere Aktionär mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der leitungsgebundenen Energiewirtschaft. Hinzu kommt, dass der Beteiligungserwerb in die Abreden zur Gesamttransaktion eingebunden ist, die insgesamt auf eine vertikale Spezialisierung der Betätigungsfelder von RWE und E.ON abzielen.

#### d. Kooperation zwischen Bundeskartellamt und EU-Kommission

Aufgrund der parallelen Zuständigkeit der EU-Kommission und des Bundeskartellamtes jeweils für Teile der im Zuge der Gesamttransaktion beabsichtigten Erwerbsvorgänge von RWE, die zudem im Wesentlichen die gleichen Märkte betreffen, haben beide Behörden bei den erforderlichen Ermittlungen und Bewertungen eng kooperiert. Die Zusammenarbeit erstreckte sich insbesondere auf die erforderlichen Erhebungen im Markt. Das Bemühen der beiden Behörden um ein schlankes Verfahren haben die beteiligten Unternehmen und viele der befragten Marktteilnehmer durch entsprechende Verzichtserklärungen hinsichtlich der Vertraulichkeit und Verwertbarkeit der jeweils erteilten Auskünfte unterstützt.<sup>6</sup> So konnten aufwändige Doppelbefragungen vermieden, relevante Ermittlungsergebnisse zwischen beiden Behörden ausgetauscht und die mit einer parallelen Prüfung verbundenen Belastungen für die Marktteilnehmer wirksam begrenzt werden.

## 2. Materielle Bewertung

Im Mittelpunkt der materiellen Prüfung des Zusammenschlussvorhabens durch das Bundeskartellamt standen die horizontalen Wirkungen des Zusammenschlusses auf dem Markt für die Stromerzeugung und den Erstabatz von Strom. Ferner vom Zusammenschluss betroffen waren

---

<sup>6</sup> Diese Verzichtserklärungen wurden im Rahmen der Erhebung umfangreicher Daten zu dem konkreten Kraftwerkseinsatz durch das Bundeskartellamt wegen der hochgradigen Sensitivität der Daten von den Marktteilnehmern nicht erfragt. Diese Daten waren daher auch nicht Teil des Informationsaustausches mit der EU-Kommission.

weitere Märkte für der Strom- und die Gasversorgung. Bei der Prüfung der materiellen Auswirkungen in all diesen Bereichen wurde die Gesamttransaktion zugrunde gelegt, d.h. es wurde vorausgesetzt, dass auch die bei der Europäischen Kommission notifizierte Teilaspekte der Gesamttransaktion wie angemeldet vollzogen werden.

a. Markt für Stromerzeugung und Stromerstabsatz

i. Marktabgrenzung

In sachlicher Hinsicht grenzt das Bundeskartellamt in ständiger Entscheidungspraxis einen Markt für die Erzeugung und den erstmaligen Absatz von Strom ab (Stromerstabsatzmarkt). Dieser Markt umfasst die gesamte, nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderte inländische Stromerzeugung für die allgemeine Versorgung sowie Im- und Exporte. An dieser Entscheidungspraxis hat das Bundeskartellamt unter den gegenwärtigen und absehbaren regulatorischen Rahmenbedingungen festgehalten.

Insbesondere die inzwischen verpflichtende Direktvermarktung von EEG-geförderten Erzeugungsmengen nach §§ 19, 20 EEG gibt unter den gegebenen und absehbaren Umständen aus Sicht des Bundeskartellamtes keinen Anlass, diese nach dem EEG geförderte inländische Stromerzeugung in den Erstabsatzmarkt einzubeziehen. Denn das Zusammenspiel zwischen Marktpreisen und den monatlich rückwirkend und technologiespezifisch berechneten und dem EEG-Anlagen-Betreiber zusätzlich gewährten Marktprämien für die EEG-Erzeugung bewirkt, dass der Ertrag einer durchschnittlichen EEG-Anlage immer jeweils mindestens dem gesetzlich fixierten anzulegenden Wert entspricht. Bisher hatte die Marktprämie immer einen Wert größer Null;<sup>7</sup> dies dürfte auch innerhalb des Prognosezeitraums so bleiben. Die Marktprämie bewirkt daher nach wie vor eine nahezu<sup>8</sup> vollständige Entkopplung der Einspeisung aus direktvermarkteten EEG-Anlagen von den Marktpreisen. Aufgrund des Ertragsvorteils aus der Marktprämie erzeugen nach dem EEG geförderte Anlagen bis zur Erschöpfung ihres – überwiegend vom Dargebot von Wind bzw. Sonne abhängigen – Marktpotentials. Die nicht nach dem EEG geförderten Anlagen konkurrieren hingegen ausschließlich um die ggf. noch verbleibende Residualnachfrage.

---

<sup>7</sup> Mit bisher einer Ausnahme für eine Solaranlage im August 2018; deren anzulegender Wert ist bereits im Wege einer Ausschreibung bestimmt worden.

<sup>8</sup> Einzige Ausnahme sind Zeiten mit so stark negativen Preisen, dass eine Verrechnung des negativen Preises mit der positiven Marktprämie einen Wert kleiner Null erreicht, also sichere Verluste bedeutet. Bei Anlagen mit wahrnehmbaren, positiven Grenzkosten der Erzeugung – z. B. Biomasse, Speichervasser über ein Opportunitätskostenkalkül – gilt dies, wenn eine Verrechnung diese Grenzkosten unterschreitet.

Eine Einbeziehung von EEG-geförderten Anlagen in die Marktabgrenzung war nach Einschätzung des Bundeskartellamtes auch nicht geboten, um etwaige Anreize zur Zurückhaltung von deren Kapazität zu erfassen. Nach dem Vortrag einzelner Marktteilnehmer existiere trotz der damit einhergehenden besonders hohen Verluste wegen einer besonders geringen Entdeckungswahrscheinlichkeit grundsätzlich ein Anreiz für die (ggf. missbräuchliche) Zurückhaltung von nach dem EEG geförderten Erzeugungskapazitäten. Unter den gegenwärtigen und den absehbaren Marktbedingungen und angesichts der gegenwärtigen Förderregime erscheint ein solcher Anreiz nach Einschätzung des Bundeskartellamtes jedoch fernliegend. Denn eine quantitativ erhebliche Zurückhaltung wäre überhaupt nur in dargebotsreichen Zeiten möglich. Zu diesen Zeiten speisen jedoch alle derartigen Erzeugungsanlagen in das Netz ein, so dass in der Regel auch erhebliche, nicht EEG-geförderte Kapazitäten im Markt verfügbar sind. In diesen Situationen ist es jedoch unwahrscheinlich, dass selbst ein im konventionellen Bereich führender Anbieter wie RWE unverzichtbar für die Deckung der Stromnachfrage ist und mithin durch eine Zurückhaltungsstrategie spürbaren Einfluss auf den Großhandelspreis für Strom nehmen kann. Die Frage war aufgrund der vergleichsweise schwach ausgeprägten Stellung von RWE im Bereich der EEG-Erzeugung überdies nicht entscheidungserheblich, da der Abgrenzungsansatz des Bundeskartellamtes jedenfalls keine systematische Unterzeichnung der Marktposition von RWE bewirkt.

In räumlicher Hinsicht hat das Bundeskartellamt den Stromerstabsatzmarkt bisher als das energiewirtschaftliche Marktgebiet umfassend abgegrenzt. Bis einschließlich 30. September 2018 umfasste das Marktgebiet, in dem Deutschland liegt, das Staatsgebiet von Deutschland, Österreich und Luxemburg. Mit der Einführung der Engpassbewirtschaftung an der österreichisch-deutschen Grenze am 1. Oktober 2018 ist Österreich zu einem eigenständigen Marktgebiet geworden, in dem sich Preise herausbilden, die sehr häufig und auch deutlich von denen im Marktgebiet Deutschland-Luxemburg abweichen. Dies spricht für eine nunmehr engere räumliche Marktabgrenzung. Für die Zwecke der ersten Phase des Fusionskontrollverfahrens wurde die engere der denkbaren räumlichen Marktabgrenzungen zugrunde gelegt, die nur das Marktgebiet Deutschland-Luxemburg umfasst. Da der Zusammenschluss selbst auf Grundlage dieser engeren räumlichen Marktabgrenzung keinen vertieften Prüfungsbedarf offenbarte, konnte auf eine abschließende räumliche Marktabgrenzung verzichtet werden.

#### ii. Marktstellung der beteiligten Unternehmen

Die Marktstellung des Zielunternehmens E.ON auf dem Stromerstabsatzmarkt nach Vollzug der Gesamttransaktion wird von den bei E.ON verbleibenden Kernkraftwerken geprägt (laut Interna-

tionaler Atomenergie-Organisation (IEAE: ca. 3,3 GW Kapazität mit ca. 24,5 TWh Erzeugung/Jahr). Die maßgeblichen Erzeugungskapazitäten von E.ON reduzieren sich jedoch mit der Abschaltung der Kernkraftwerke Grohnde und Brokdorf bis Ende 2021 auf ca. 1,1 GW Kapazität mit ca. 8,1 TWh Erzeugung/Jahr und entfallen mit der Abschaltung des Kernkraftwerkes Isar 2 bis Ende 2022 gänzlich. Bei E.ON verbleiben dann überwiegend in eigenen und Innogy-Tochterunternehmen geführte kleine und kleinste, nicht EEG-geförderte Erzeugungsanlagen (in Summe deutlich weniger als 1 GW bzw. deutlich weniger als 1 Prozent der nicht EEG-geförderten Erzeugungskapazität in Deutschland).

RWE erreichte nach den Ergebnissen des Energiemonitorings im Jahre 2017 einen Marktanteil von 29,9 Prozent auf dem Stromer Absatzmarkt; 2016 waren es noch 33,5 Prozent. Zahlen für 2018 lagen zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor. Durch den von der EU-Kommission zu prüfenden Transaktionsteil des Erwerbs der Transfer Assets unter Berücksichtigung der Veräußerung der Reverse Carve Out Assets ergibt sich eine marginale Erhöhung des Marktanteiles von RWE um weniger als 1 Prozent. Dieser Zuwachs entfällt allerdings mit Abschluss des Atomausstiegs.

Um ein genaueres Bild der aktuellen Marktstellung von RWE zu erlangen, das den Besonderheiten des Stromer Absatzmarktes Rechnung trägt, hat das Bundeskartellamt zusätzlich den Residual Supply Index (RSI) ermittelt. Der RSI bestimmt die Zeiträume, in denen ein bestimmter Stromerzeuger unverzichtbar ist, um die Stromnachfrage zu decken. Er trägt damit den Tatsachen Rechnung, dass zu jedem Zeitpunkt die nachgefragte und die erzeugte Menge Stromes übereinstimmen müssen und Speichermöglichkeiten nur sehr begrenzt verfügbar sind. Mit diesem Index kann daher auch gemessen werden, in welchem Umfang ein Unternehmen über Marktmacht verfügt, weil es über die Steuerung seiner Kraftwerke die angebotene Strommenge und – z.B. durch eine Strategie der Kapazitätzurückhaltung – auch den Strompreis maßgeblich beeinflussen kann.

Die Daten zur Berechnung des RSI hat das Bundeskartellamt insbesondere aus dem Energieinformationsnetz nach § 12 Abs. 4 EnWG von den Übertragungsnetzbetreibern erhoben. Die Daten des Energieinformationsnetzes umfassen viele der zur Berechnung des RSI erforderlichen Daten, insbesondere Daten zur Erzeugung, zur Regelleistungsvorhaltung, zur kommerziellen Reservevorhaltung und zum positiven Redispatch-Potenzial von Kraftwerken. Sie decken im Wesentlichen alle am Markt tätigen Kraftwerke mit einer Nettonennleistung ab 10 MW und einer Anschlussspannungsebene ab 110 kV ab. Die Werte für Kraftwerke mit einer kleineren Anschlussspannungsebene wurden vom Bundeskartellamt aus den leistungsmäßig entsprechenden Werten des Energieinformationsnetzes extrapoliert; dies gilt auch für Kraftwerke mit einer kleineren

Nettonennleistung. Die Daten wurden für die Zeit ab Oktober 2016 bis Ende 2018 erhoben und decken so die letzten zwei vollen Jahre des gemeinsamen Marktgebiets mit Österreich ab sowie das erste Quartal ohne Österreich. Viertelstündliche Im- und Exporte wurden anhand der vom Verband europäischer Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E vorgehaltenen Daten (ENTSO-E-Daten<sup>9</sup>) bestimmt, die über die Strommarktplattform der Bundesnetzagentur (SMARD-System<sup>10</sup>) abgerufen wurden; gleiches gilt für den höchsten bisher beobachteten Importwert.

Bei der Bewertung der aktuellen Marktstellung von RWE hat das Bundeskartellamt zudem im Laufe des Verfahrens eingereichte ökonomische Gutachten zum RSI berücksichtigt und bewertet. Die Gutachten stimmen hinsichtlich ihrer Ergebnisse zur derzeitigen und zur künftigen Marktstellung von RWE mit der Bewertung des Bundeskartellamtes qualitativ überein. Die eingereichten Gutachten basieren allerdings durchgehend nicht auf ermittelten Daten, sondern auf Hochrechnungen aus öffentlich verfügbaren Daten. Abweichungen zu den konkreten quantitativen Ergebnissen des Bundeskartellamtes ergaben sich unter anderem aus einer teilweise unterschiedlichen Berücksichtigung maßgeblicher Einflussfaktoren. Die Unterschiede betrafen hier insbesondere die konkrete Bestimmung der aus dem Ausland über Grenzkuppelleitungen zur Verfügung stehenden, nicht RWE zuzurechnenden Kraftwerkskapazität. Das Bundeskartellamt setzte hier den in den letzten Jahren zu beobachteten Höchstwert an Importen als ausländische Schattenkapazität an; dieser erreichte 2018 einen neuen Höchstwert. Die kürzlich erfolgte Steigerung dieses Höchstwertes zeigt, dass der Ansatz des Bundeskartellamtes strukturelle Entwicklungen dynamisch aufgreift. Unterschiede ergaben sich zudem hinsichtlich der Modellierung der Nichtverfügbarkeit von Kraftwerken. Hier konnte das Bundeskartellamt auf operativ relevante, zeitscharfe Werte zurückgreifen.

Die Ergebnisse der Ermittlung des RSI belegen, dass RWE zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar bereits in einer nicht unerheblichen Anzahl von Stunden im Jahr unverzichtbar für die Deckung der Stromnachfrage ist. Die Zahl pivotaler Stunden erreicht jedoch derzeit noch nicht das für die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung erforderliche Niveau. Unabhängig von der nunmehr freigegebenen Transaktion dürfte der bis Ende 2022 abgeschlossene Atomausstieg allerdings dazu führen, dass das Ausmaß der Unverzichtbarkeit des konventionellen RWE-Kraftwerksparks und mithin die Marktmacht von RWE deutlich zunehmen wird. Abhängig von der konkreten Umsetzung des beabsichtigten Kohleausstiegs könnte sich diese Entwicklung weiter verschärfen. RWE dürfte nach diesen Analysen aufgrund der allgemeinen Marktentwicklung perspektivisch

---

<sup>9</sup> <https://transparency.entsoe.eu/>.

<sup>10</sup> <https://smard.de/home>.



Marktmacht in einem Umfange zu wachsen, so dass die Schwelle zur marktbeherrschenden Stellung überschritten werden könnte.

### iii. Zusammenschlusswirkungen

Das Vorhaben hat nur geringe, vorübergehende Wirkungen auf den Stromer Absatzmarkt. Die durch RWE von E.ON zu erwerbenden Transfer Assets umfassen insbesondere Anteile und Bezugsrechte an zwei RWE-Kernkraftwerken; den damit verbundenen Zusammenschluss hat die EU-Kommission freigegeben. Im verbundenen Gegengeschäft beabsichtigt E.ON von der RWE-Konzerngesellschaft Innogy gehaltene, nicht EEG-geförderte Erzeugungsanlagen zu erwerben; dieser Zusammenschluss wird wegen anderweitiger wettbewerblicher Fragen von der EU-Kommission vertieft geprüft. In Summe ergibt sich sowohl bezogen auf die deutsche Erzeugungskapazität als auch bezogen auf die hiermit erzeugten Strommengen aus diesen Teilen der Gesamttransaktion nur ein sehr geringer Zuwachs von RWE. Dieser Zuwachs entfällt zudem nahezu vollständig mit der Abschaltung der Atomkraftwerke Ende 2022.

Auch der vom Bundeskartellamt geprüfte Erwerb einer Minderheitsbeteiligung in Höhe von 16,67 Prozent an E.ON durch RWE ließ keine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs erwarten. Die Minderheitsbeteiligung vermittelt RWE keine Kontrolle über die bei E.ON verbleibenden Erzeugungskapazitäten. RWE wird bei dieser Beteiligungshöhe nicht in der Lage sein, ihren Einfluss im Tagesgeschäft gegen die Interessen von E.ON durchzusetzen, etwa indem E.ON-Kraftwerke im Interesse von RWE zurückgehalten würden. Allerdings wird RWE anteilig an den Gewinnen der E.ON-Kraftwerke teilhaben. Eine fusionskontrollrechtlich relevante Verstärkung der Möglichkeiten und Anreize von RWE für eine preistreibende Kapazitätszurückhaltung, die als erhebliche Wettbewerbsbehinderung zu qualifizieren wäre, ergibt sich hieraus jedoch nicht:

Derzeit ist RWE nach der RSI-Analyse des Bundeskartellamtes zwar in einer nicht unerheblichen Zahl von Stunden bereits pivotal, also für die Deckung der Stromnachfrage unverzichtbar. Die Zahl pivotaler Stunden erreicht jedoch derzeit noch nicht das für die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung von RWE erforderliche Niveau. Bis zum Abschluss und infolge des Atomausstiegs Ende 2022 könnte die Marktmacht von RWE nach der RSI-Analyse des Bundeskartellamtes und in Übereinstimmung mit den im Rahmen des Verfahrens eingereichten ökonomischen Gutachten unabhängig von der geprüften Transaktion zwar deutlich zunehmen. Im Zuge des Atomausstiegs verliert E.ON indes alle seine verbliebenen drei Kernkraftwerke und damit entfällt der ganz wesentliche Teil des denkbaren Zuwachses aus der geprüften Minderheitsbeteiligung von RWE an E.ON. Durch die allgemeine Marktverengung dürfte die Marktmacht von RWE zwar steigen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach derzeitigem Erkenntnisstand allerdings ein kritisches

Ausmaß erreichen dürfte, wird sie aber nicht mehr durch die Minderheitsbeteiligung an E.ON verstärkt. Eine durch den Erwerb der Minderheitsbeteiligung bewirkte erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs war daher auszuschließen.

#### b. Sonstige Strommärkte

Von dem Vorhaben weiterhin betroffen waren die Stromendkundenmärkte. Das Bundeskartellamt grenzt in ständiger Entscheidungspraxis im Bereich der Stromendkundenmärkte vier eigenständige sachlich relevante Märkte ab, nämlich die Belieferung von Kunden mit registrierender Leistungsmessung („RLM-Kunden“), die Belieferung von Kunden mit Standardlastprofil („SLP-Kunden“) auf der Basis von Sonderverträgen, die Belieferung von SLP-Kunden in der Grundversorgung sowie die Belieferung von SLP-Kunden mit Heizstrom auf der Basis von Sonderverträgen. Die beiden erstgenannten Märkte werden deutschlandweit abgegrenzt; die beiden letztgenannten Märkte werden regional bezogen auf das jeweilige Netzgebiet der allgemeinen Versorgung abgegrenzt.

Im Fall des Vollzugs des bei der Europäischen Kommission angemeldeten Zusammenschlussvorhabens wird RWE nicht mehr auf den Stromendkundenmärkten tätig sein. Es kommt somit durch den vom Bundeskartellamt zu prüfenden Transaktionsteil auf keinem der dargestellten Märkte zu horizontalen Überschneidungen. Allerdings stehen sich RWE und E.ON (künftig) in einem Lieferanten-Abnehmerverhältnis gegenüber, da E.ON als Nachfrager von Strom für die Belieferung ihrer Endkunden auf dem Stromerstabatzmarkt auftritt, auf welchem wiederum RWE als Anbieter tätig ist. Gesteigerte Möglichkeiten und Anreize für Marktabschottungsstrategien sowohl in Form Lieferanten- als auch der Kundenabschottung sind jedoch als Folge des Vorhabens nicht zu erwarten.

Eine wirksame Abschottungsstrategie setzt grundsätzlich ein gesteigertes Maß an Marktmacht auf dem vor- oder dem nachgelagerten Markt voraus. Beides ist nach den Ermittlungen des Bundeskartellamtes nicht der Fall: Wie oben dargestellt, ist RWE nach der RSI-Analyse des Bundeskartellamtes derzeit zwar in einer nicht unerheblichen Zahl von Stunden bereits pivotal, also für die Deckung der Stromnachfrage unverzichtbar. Die Zahl pivotaler Stunden erreicht jedoch derzeit noch nicht das für die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung erforderliche Niveau. Auch die Marktposition von E.ON (einschließlich Innogy) auf den nachgelagerten Stromendkundenmärkten spricht nicht für ein gesteigertes Risiko erfolversprechender Abschottungsstrategien.

Ferner muss berücksichtigt werden, dass die meisten Stromnachfrager auf der Großhandelsebene ihren Strombedarf über längerfristige Kontrakte decken. Eine Lieferantenabschottung seitens RWE zu Lasten der Wettbewerber von E.ON wäre also nur zu ganz bestimmten, vereinzelt auftretenden Zeitabschnitten denkbar, und dies auch nur für diejenigen Strommengen, die nicht über langfristige Kontrakte abgesichert sind. In allen anderen Stunden des Jahres können Stromnachfrager auf zahlreiche andere Erzeuger ausweichen. Neben der äußerst begrenzten faktischen Möglichkeit ist auch ein hinreichender Anreiz von RWE, Wettbewerber von E.ON vom Strombezug auszuschließen, nicht erkennbar. Würde RWE durch Kapazitätszurückhaltung auf den Absatz von Strom an die Wettbewerber von E.ON verzichten, resultierten daraus unmittelbar entsprechende Erlös- und Gewinneinbußen, während demgegenüber die möglichen Absatzvorteile von E.ON gegenüber ihren Wettbewerbern dem Minderheitsgesellschafter RWE nur zu durchgerechnet 16,67 Prozent zugutekämen.

Auch hinreichende Möglichkeiten und Anreize für eine Strategie der Kundenabschottung seitens RWE sind nicht erkennbar. Selbst wenn RWE in der Lage wäre, E.ON zu einem Strombezug ausschließlich bei RWE zu veranlassen, könnten die anderen Stromerzeuger angesichts der fehlenden Marktmacht von E.ON auf eine hinreichende Anzahl von Wettbewerbern ausweichen und so ihren Stromabsatz realisieren. Im Übrigen verfügt nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes auch E.ON über kein hinreichendes Interesse, sich ausschließlich an RWE als Stromlieferanten zu binden.

### c. Gasmärkte

Ebenfalls betroffen von dem Vorhaben war der Gasbereich. Mit der Entscheidung im Fusionskontrollverfahren EWE/VNG<sup>11</sup> hatte das Bundeskartellamt die bisherige Unterscheidung zwischen der Belieferung überregionaler Ferngasgesellschaften (1. Stufe) und regionaler Ferngasunternehmen (2. Stufe) aufgegeben. Beide Marktstufen werden seitdem sachlich zu einer einheitlichen Großhandelsstufe (für H-Gas und L-Gas gemeinsam) einschließlich der Händler zusammengefasst; es wird von einem einheitlichen Markt für die Gasbelieferung von regionalen und lokalen Weiterverteilern durch Großhändler ausgegangen. Räumlich wird der Gasgroßhandelsmarkt seit der genannten Entscheidung nicht mehr netzbezogen, sondern bundesweit abgegrenzt und mithin nicht nach den Marktgebieten GASPOOL und Net Connect Germany („NCG“) differenziert.

---

<sup>11</sup> Aktenzeichen B8-69/14: <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidung/Fusionskontrolle/2014/B8-69-14.pdf>

Auf einem einheitlichen bundesweiten Gasgroßhandelsmarkt, auf dem sowohl überregionale Ferngasgesellschaften, die Gas selbst produzieren und/oder importieren, als auch regionale Ferngasunternehmen und Händler tätig sind, erreicht RWE als rein importierende überregionale Ferngasgesellschaft bei den Gasverkäufen einen Marktanteil von unter 5 Prozent bezogen auf den Gesamtverbrauch der an die Gasfernleitungs- und die Gasverteilernetze angeschlossenen Endkunden. E.ON ist seit der Abspaltung der Uniper SE im Jahre 2016 und deren Veräußerung an das finnische Energieunternehmen Fortum Oyj im Jahre 2018 nicht mehr auf dem Gasgroßhandelsmarkt tätig. Das Vorhaben führte damit nicht zu horizontalen Überschneidungen zwischen den Zusammenschlussbeteiligten. In vertikaler Hinsicht stehen sich RWE und E.ON zwar ebenso wie im Strombereich in einem Lieferanten-Abnehmerverhältnis gegenüber. Angesichts der dargestellten Marktstellung von RWE als Gaslieferant auf einem bundesweiten Markt und der gleichfalls unkritischen Marktanteile von E.ON einschließlich Innogy als Abnehmer von Gas für die Belieferung von RLM- und SLP-Kunden war eine durch den Zusammenschluss bewirkte Zunahme der Möglichkeiten und Anreize für erfolgversprechende Marktabschottungsstrategien nicht zu erwarten. Auch in diesem Bereich war eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs somit auszuschließen.

Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gasendkundenmärkte gaben keinen Anlass zu wettbewerblichen Bedenken. Nach ständiger Entscheidungspraxis grenzt das Bundeskartellamt innerhalb des Gasendkundenmarktes – analog zum Stromendkundenmarkt – drei eigenständige sachlich relevante Märkte ab, nämlich die Belieferung von RLM-Kunden, die Belieferung von SLP-Kunden auf der Basis von Sonderverträgen sowie die Belieferung von SLP-Kunden in der Grundversorgung. Während die beiden erstgenannten Märkte deutschlandweit abgegrenzt werden, handelt es sich bei letztgenanntem Markt um einen regionalen Markt bezogen auf das jeweilige Netzgebiet der allgemeinen Versorgung. Das Zusammenschlussvorhaben führt lediglich bei der Belieferung von RLM-Kunden mit Gas zu horizontalen Überschneidungen, da RWE (ohne Innogy) in diesem Bereich zukünftig ausschließlich sehr große Industriekunden mit Gas beliefern wird. RWE (ohne Innogy) kommt dabei auf einen Marktanteil von unter 10 Prozent bezogen auf den Markt für die Belieferung von RLM-Kunden (mit einem Volumen von insgesamt 454 TWh), während sich der Marktanteil von E.ON bei der Belieferung von RLM-Kunden auf unter 5 Prozent beläuft. Angesichts der niedrigen Marktanteile von RWE und E.ON von gemeinsam unter 10 Prozent erscheinen negative Auswirkungen des Zusammenschlussvorhabens bei der Belieferung von RLM-Kunden ausgeschlossen. Auf allen anderen Gasendkundenmärkten (Beliieferung von SLP-Kunden im Rahmen von Sonderverträgen und in der Grundversorgung) kommt es nicht zu horizontalen Überschneidungen.

Negative wettbewerbliche Auswirkungen konnten auch hinsichtlich des Betriebs von Untertageerdgasspeichern ausgeschlossen werden. In ständiger Entscheidungspraxis – basierend auf der Entscheidung zum Fusionskontrollverfahren EWE/VNG<sup>12</sup> – grenzt das Bundeskartellamt sachlich einen einheitlichen Markt für den Betrieb von Untertageerdgasspeichern ab, der sowohl Poren- als auch Kavernenspeicher umfasst. Räumlich umfasst dieser Markt neben den in Deutschland gelegenen Erdgasspeichern auch die in Österreich gelegenen, aber an das deutsche Fernleitungsnetz angeschlossenen Erdgasspeicher Haidach und 7fields. RWE behält zwar das Gasspeichergeschäft von Innogy, dessen Speichervolumen jedoch einem Anteil von unter 10 Prozent am gesamten Arbeitsgasvolumen in Deutschland entspricht. E.ON verfügt mittelbar lediglich über eine Beteiligung an zwei kleinen Kavernenspeichern mit einem Arbeitsgasvolumen, das einem Anteil am gesamten deutschen Speichervolumen von unter 5 Prozent entspricht. Ihr übriges Speichergeschäft hatte E.ON hingegen seinerzeit auf die inzwischen an Fortum veräußerte Uniper SE übertragen. Bereits angesichts dieser vergleichsweise niedrigen Marktanteile konnten daher auch hier negative wettbewerbliche Auswirkungen des angemeldeten Vorhabens ausgeschlossen werden.

---

<sup>12</sup> Aktenzeichen B8-69/14: <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Fusionskontrolle/2014/B8-69-14.pdf>